



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 17/2021
31. März 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Redaktionelle Änderung der Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR	2
• Bebauungsplan 1231 - Friedenshort	5
• 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Friedenshort (Bebauungsplan 1231 – Friedenshort)	11
• Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KNIPEX-Werk C. Gustav Putsch KG	17
• Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal der Stadt Wuppertal zum 31.12.2019	19
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	23
• Öffentliche Zustellungen	24

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR vom 20.12.2006 vom

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f), 107 und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 01.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der "Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts" vom 20. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete gemäß § 114a Abs. 8 GO NRW
2. In § 7 Nr. 8 S. 1 wird „jedoch höchstens für 5 Jahre“ ersetzt durch „mindestens aber bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Verwaltungsrats“.
3. § 8 Nr. 1 S. 2 wird nach „schriftlich“, um „oder in digitaler Form (z.B. per E-Mail)“ ergänzt.
4. § 8 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Durch Telefon- bzw. Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrates gelten als anwesend und sind stimmberechtigt. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
5. § 8 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
Die Sitzungen des Verwaltungsrates können auch in Form einer Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Verwaltungsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon

zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung im Wege der Telefon- bzw. Videokonferenz erfolgen.

6. Der bisherige § 8 Nr. 7 wird unverändert zu § 8 Nr. 9. Der bisherige § 8 Nr. 8 wird unverändert zu § 8 Nr. 10. Der bisherige § 8 Nr. 9 wird unverändert zum neuen § 8 Nr. 11. Der bisherige § 8 Nr. 10 wird unverändert zum neuen § 8 Nr. 12.

7. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Landesgleichstellungsgesetz

Die Anstalt beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW – LGG NRW).

8. Der bisherige § 13 wird unverändert zu § 15.

9. §14 wird die folgt neu gefasst:

§ 14 Public Corporate Governance Kodex

Die Gesellschaft beachtet die Richtlinien des Corporate Governance Kodex nebst Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal, soweit diese sinngemäße Anwendung finden.

10. Der bisherige § 14 wird unverändert zu § 16.

§ 7 Nr. 5 der Satzung wird wie folgt gefasst.

„Der Kämmerer der Stadt Wuppertal oder ein von ihm benannter Beamter oder Angestellter der Gemeinde sowie der zuständige Dezernent / die zuständige Dezernentin für Wirtschaft können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.“

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.03.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 24.03.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 07.04. – 07.05.2021 (einschließlich)

Bebauungsplan 1231 – Friedenshort

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Die Erweiterung des Geltungsbereichs für den Bereich der Straße Friedenshort wird beschlossen.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB insgesamt zum Bebauungsplan 1231 – Friedenshort – eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein. Widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal Ost treten mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft.
3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 1231 – Friedenshort – einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen



Planungsziel:

Erweiterung des Altenheimes „Friedenshort“ und Ausweisung einer Wohnbaufläche

Für diesen Bebauungsplan (Parallelverfahren zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/Bodenbelastungen, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen zu den Schutzgütern. Zu einigen Schutzgütern liegen außerdem umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Schutzgut	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Informationen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation • Ermittlung und Bewertung des Eingriffs • Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt • Unvermeidbare Beeinträchtigungen • Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 	Umweltbericht zum Bebauungsplan 1231 – Friedenshort Januar 2021
	Beurteilung der naturräumlichen Gegebenheiten und artenschutzrechtlichen Tatbestände vor und nach Realisierung des Planvorhabens	Artenschutzprüfung Stufe 1 der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal vom 08.08.2016
Boden, Fläche	Untersuchung der Bodenbeschaffenheit (Untergrund, Baugrunderkundungen, Sickerversuche)	Geotechnischer Bericht (Bodengutachten), IGW – Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH – Wuppertal, v. 30.01.2018 u. 29.06.2020

- 3 -

Schutzgut	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Informationen
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation • Ermittlung und Bewertung des Eingriffs • Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt • Unvermeidbare Beeinträchtigungen • Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 	Umweltbericht zum Bebauungsplan 1231 – Friedenshort Januar 2021
Wasser	Versickerungsmöglichkeiten	Geotechnischer Bericht IGW – Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH – Wuppertal, v. 30.01.2018
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation • Ermittlung und Bewertung des Eingriffs • Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt • Unvermeidbare Beeinträchtigungen • Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 	Umweltbericht zum Bebauungsplan 1231 – Friedenshort Januar 2021
	Hinweise auf Entwässerungsprobleme	Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsveranstaltung am 06.07.2017, Protokoll
	Hinweise zur Entwässerung sowie Rückhaltung von Regenwasser	Stellungnahme der Wuppertaler Stadtwerke AG vom 30.11.2016
Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation • Ermittlung und Bewertung des Eingriffs • Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt • Unvermeidbare Beeinträchtigungen • Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 	Umweltbericht zum Bebauungsplan 1231 – Friedenshort Januar 2021

- 4 -

Schutzgut	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Informationen
	Hinweis auf Luftverschmutzung	Schriftliche Stellungnahme einer Bürgerin vom 19.07.2017
Mensch und seine Gesundheit	Hinweis auf Lärmbelästigung	Schriftliche Stellungnahme einer Bürgerin vom 19.07.2017
	Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation • Ermittlung und Bewertung des Eingriffs • Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt • Unvermeidbare Beeinträchtigungen • Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 	Umweltbericht zum Bebauungsplan 1231 – Friedenshort Januar 2021
	Hinweis auf Verkehrssicherheit und Beeinträchtigungen durch Baustellen- oder Rettungsfahrzeuge	Schriftliche Stellungnahme einer Bürgerin vom 19.07.2017
Kultur- und sonstige Sachgüter	-	-

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08. 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 353) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet vom 07.04. – 07.05.2021 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen **im linken Eingangsbereich im Rathaus Wuppertal-Barmen**, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 13:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt. Die diesem Bebauungsplan (Parallelverfahren zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans) ggfs. zugrundeliegende(-n) DIN-Norm(-en) können auf Anfrage unter

- 5 -

dem unten angegebenen Kontakt unter Beachtung der genannten Pandemieregeln eingesehen werden.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene> einsehbar.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus – Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an die Bauleitplanung im Ressort Bauen und Wohnen unter 0202 563 6496 wenden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 07.04. – 07.05.2021 (einschließlich) schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. o.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.02.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- 6 -

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 24.03.2021

gez.

Uwe Scheidewind
Oberbürgermeister

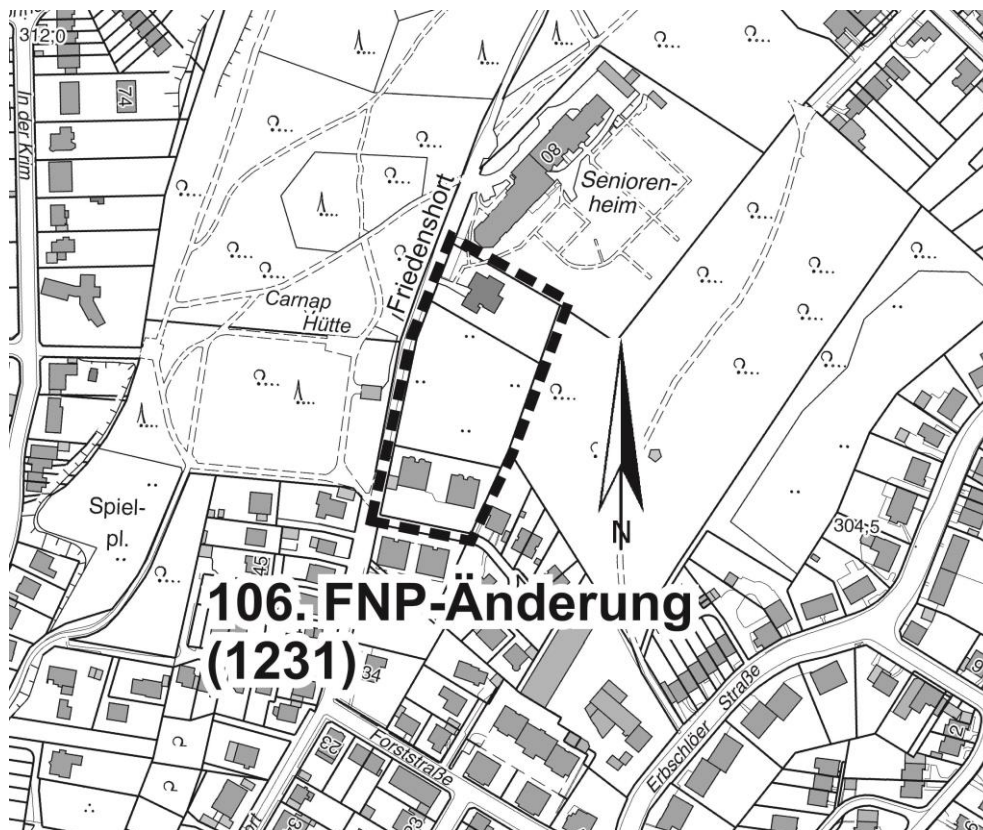
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 07.04. – 07.05.2021 (einschließlich)

106. Änderung des Flächennutzungsplans - Friedenshort (Bebauungsplan 1231 - Friedenshort)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der o. g. Flächennutzungsplanänderung gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 106 Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flächen der Grundstücke Friedenshort 64 und 66, sowie nördlich darüber liegenden Grundstücke bis an die Grenze des Grundstückes des Altenheimes Friedenshort 80. Die Verkleinerung des Änderungsbereichs um das Grundstück Friedenshort 80 wird beschlossen.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB insgesamt zur 106. Flächennutzungsplanänderung – Friedenshort – eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein. Widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal Ost treten mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.
3. Die öffentliche Auslegung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes – Friedenshort – einschließlich der Begründung und des Umweltberichts wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Schaffung von Wohnbauflächen und Anpassung der Darstellungen an die vorhandene Nutzung

Für diese Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1231 - Friedenshort) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/Bodenbelastungen, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen zu den Schutzgütern. Zu einigen Schutzgütern liegen außerdem umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Schutzgut	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Informationen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation • Ermittlung und Bewertung des Eingriffs • Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt • Unvermeidbare Beeinträchtigungen • Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 	Umweltbericht zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Friedenshort Januar 2021
	Beurteilung der naturräumlichen Gegebenheiten und artenschutzrechtlichen Tatbestände vor und nach Realisierung des Planvorhabens	Artenschutzprüfung Stufe 1 der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal vom 08.08.2016
Boden, Fläche	Untersuchung der Bodenbeschaffenheit (Untergrund, Baugrunderkundungen, Sickerversuche)	Geotechnischer Bericht (Bodengutachten), IGW – Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH – Wuppertal, v. 30.01.2018 u. 29.06.2020

- 3 -

Schutzgut	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Informationen
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation • Ermittlung und Bewertung des Eingriffs • Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt • Unvermeidbare Beeinträchtigungen • Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 	Umweltbericht zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Friedenshort Januar 2021
Wasser	Versickerungsmöglichkeiten	Geotechnischer Bericht IGW – Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH – Wuppertal, v. 30.01.2018
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation • Ermittlung und Bewertung des Eingriffs • Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt • Unvermeidbare Beeinträchtigungen • Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 	Umweltbericht zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Friedenshort Januar 2021
	Hinweise auf Entwässerungsprobleme	Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsveranstaltung am 06.07.2017, Protokoll
	Hinweise zur Entwässerung sowie Rückhaltung von Regenwasser	Stellungnahme der Wuppertaler Stadtwerke AG vom 30.11.2016
Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation • Ermittlung und Bewertung des Eingriffs • Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt • Unvermeidbare Beeinträchtigungen • Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 	Umweltbericht zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Friedenshort Januar 2021

- 4 -

Schutzgut	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Informationen
	Hinweis auf Luftverschmutzung	Schriftliche Stellungnahme einer Bürgerin vom 19.07.2017
Mensch und seine Gesundheit	Hinweis auf Lärmbelästigung	Schriftliche Stellungnahme einer Bürgerin vom 19.07.2017
	Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation • Ermittlung und Bewertung des Eingriffs • Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt • Unvermeidbare Beeinträchtigungen • Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 	Umweltbericht zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Friedenshort Januar 2021
	Hinweis auf Verkehrssicherheit und Beeinträchtigungen durch Baustellen- oder Rettungsfahrzeuge	Schriftliche Stellungnahme einer Bürgerin vom 19.07.2017
Kultur- und sonstige Sachgüter	-	-

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08. 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl I, S. 353) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt.

- 5 -

Die Auslegung des Planentwurfs findet vom 07.04. – 07.05.2021 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen **im linken Eingangsbereich im Rathaus Wuppertal-Barmen**, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 13:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt. Die dieser Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1231 – Friedenshort) ggfs. zugrundeliegende(-n) DIN-Norm(-en) können auf Anfrage unter dem unten angegebenen Kontakt unter Beachtung der genannten Pandemieregeln eingesehen werden.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene> einsehbar.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus – Pandemie zu besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an die Bauleitplanung im Ressort Bauen und Wohnen unter 0202 563 6496 wenden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während des o. g. Zeitraums der öffentlichen Auslegung vom 07.04. – 07.05.2021 (einschließlich) schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. o.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

- 6 -

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.02.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 24.03.2021

gez.

Uwe Scheidewind
Oberbürgermeister

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KNIPEX-Werk C. Gustav Putsch KG - Grundwasserentnahme in einer Menge von bis zu 10 cbm/Std, 100 cbm/Tag, 20.000 cbm/Jahr zur Verwendung für die Betriebswasserversorgung als Brauchwasser und zu Kühlzwecken.

Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz

Wuppertal, 17.02.2021

Die Firma KNIPEX Werk C. Gustav Putsch KG, Oberkamper Straße 13, 42349 Wuppertal, hat mit Datum vom 23.11.2020 den Antrag gestellt, auf dem Grundstück Oberkamper Str. 13, 42349 Wuppertal, Gemarkung Cronenberg, Flur 40, Flurstück 80 mittels eines Brunnens Grundwasser in einer Menge von bis zu 10 cbm/Std, 100 cbm/Tag, 20.000 cbm/Jahr zur Verwendung für die Betriebswasserversorgung als Brauchwasser und zu Kühlzwecken zu entnehmen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass für die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

- Durch die Grundwasserentnahme ist keins der elf Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG betroffen. Hierzu zählen insbesondere nach Bundesnaturschutz- und Wasserhaushaltsgesetz ausgewiesene Schutzgebiete und Gebietstypen.
- Der Brunnen für die Grundwasserentnahme ist bereits vorhanden und wird seit vielen Jahren genutzt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind somit nicht mit dem Vorhaben verbunden.
- Der betroffene Grundwasserkörper (Rechtsrheinisches Schiefergebirge), aus dem das Grundwasser entnommen wird, befindet sich in einem mengenmäßig und chemisch guten Zustand. Eine Verschlechterung dieser Zustände kann ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.V.

Meyer 11. März 2021

No 17.2.21

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal der Stadt Wuppertal zum 31.12.2019

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2019
- 1.1 Die Bilanz des WAW zum 31.12.2019 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 395.168.980,69 Euro festgestellt.
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn in Höhe von 7.149.690,89 Euro ab.
Der Jahresgewinn wird mit dem Betrag von 3.132.305,88 Euro an die Stadt ausgeschüttet.

Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser wie o.a. fest.

Der Bestätigungsvermerk des GPA enthält keine Einschränkungen, so dass der vorbehaltlichen Zustimmung des Rates keine rechtliche Einschränkung zugrunde liegt.

1.3 Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Breidenbach und Partner PartG mbB, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.10.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (a. F.) i. V. m. Artikel 10 des 2. NKFVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen

Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (a. F.) i. V. m. Artikel 10 des 2. NKFWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Breidenbach und Partner PartG mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.03.2021

gpaNRW

ImAuftrag

Matthias Middel

1.4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2019 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, Altbau Zimmer A 226, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 17.03.2021

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal

gez.
Nickel

Eigenbetriebsleiterin

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3425314261
Nr. 3010341620
Nr. 3011161910
Nr. 3010937765
Nr. 3431342199
Nr. 3425442815
Nr. 4223764574
Nr. 3425336017
Nr. 4010213348
Nr. 4216444259
Nr. 3010379349
Nr. 4010826339
Nr. 3011010943
Nr. 3010593972

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 25.03.2021

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3417887449

Wuppertal, den 25.03.2021

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle
2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO